

# **Besondere Bauverordnung I (Änderung)**

## **Bauverfahrensverordnung (Änderung)**

(vom 10. Juli 2019)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Es werden folgende Verordnungen geändert:
- a. die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981,
  - b. die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997.

II. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Oktober 2019 in Kraft. RRB Nr. 71/2009 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

---

## Besondere Bauverordnung I (BBV I)

(Änderung vom 10. Juli 2019)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «2. Abschnitt: Energienutzung»:

Vollzug des  
NISSG bei  
Veranstaltungen  
mit Schall

§ 14 a. <sup>1</sup> Das Tiefbauamt vollzieht das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) bei Veranstaltungen mit Schall. Die Baudirektion kann den Vollzug einvernehmlich Städten und Gemeinden übertragen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem NISSG und der Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

Einbezug des  
Umweltschutz-  
rechts

§ 19. Der Schutz vor Luftverunreinigungen und nichtionisierender Strahlung, einschliesslich Licht, bei der Anwendung von § 226 PBG richtet sich nach dem Umweltschutzgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

Luftreinhal-  
tung

§ 19 a. <sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Bewilligung von stationären Anlagen mit Auswirkungen auf die Lufthygiene bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhal- tung richtet sich nach Ziff. 4.1–4.3 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997. Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist auch zuständig für die Kontrolle der Anlage.

<sup>2</sup> Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) stellt im Rahmen der Aufsicht sicher, dass der Vollzug der Städte Zürich und Winterthur dem kantonalen Vollzug entspricht. Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

Meldungen über  
Luftverunrei-  
nungen

§ 19 b. Die für die Kontrolle einer Anlage zuständige Behörde ist auch für die Behandlung von Meldungen über Luftverunreinigungen, die durch diese Anlage verursacht werden, zuständig.

§ 19 c. <sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie des Baubewilligungsverfahrens.

Nichtionisierende Strahlung  
A. Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

<sup>2</sup> Das AWEL ist die kantonale Fachstelle für nichtionisierende Strahlung. Ihm obliegen insbesondere

- a. die fachliche Beratung der Gemeinden,
- b. die Kontrolle der Betriebsdaten von Sendeanlagen für Mobilfunk.

<sup>3</sup> Die Städte Zürich und Winterthur bezeichnen eigene Fachstellen.

§ 19 d. <sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden.

B. Licht

<sup>2</sup> Meldungen über schädliche oder lästige Lichtimmissionen werden von der Gemeinde behandelt.

<sup>3</sup> Das AWEL stellt den Gemeinden Vollzugsgrundlagen zur Verfügung.

§ 19 e. <sup>1</sup> Das AWEL ist die kantonale Fachstelle für Radon. Es a. sorgt für die Durchführung von Radonmessungen nach Art. 164 Abs. 1–3 Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV),

Radon  
A. Zuständigkeiten

b. ordnet Radonsanierungen nach Art. 166 Abs. 2 und 3 StSV an.

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist zuständig bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 unterstehen. Das AWEL unterstützt das AWA beim Vollzug.

§ 19 f. Die Gebäudeeigentümer tragen die Kosten der Radonmessungen und der Sanierungsmassnahmen.

B. Kosten

§ 25 wird aufgehoben.

§ 30 a. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abwärmee-nutzung

---

## **Anhang zur Besonderen Bauverordnung I**

### **2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten**

Ziff. 2.0–2.24 unverändert.

2.25 Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Ausgabe 2018

Ziff. 2.3 unverändert.

2.31 Richtlinie SWKI VA103-01 Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossgaragen) mit folgender Ergänzung:

- a. Fahrzeugeinstellräume, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, dürfen nur mit Abwärme, die nicht anderweitig genutzt werden kann, beheizt werden.

2.32 Norm SIA 491:2013, Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum (Norm SN 586 491)

Ziff. 2.4–2.8 unverändert.

2.81 Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft), Ausgabe 2016

Ziff. 2.9 unverändert.

2.9.1 Normen SIA 260–267, Tragwerksnormen

2.9.2 Norm SIA 269/8, Erhaltung von Tragwerken – Erdbeben

---

# Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 10. Juli 2019)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

## Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

### 4. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Luftreinhaltung und Energie

<b>4.1</b> Stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung, wie Anlagen folgender Bereiche: – Chemie-, Gummi- und Kunststoffindustrie – Mineralölindustrie – Metallverarbeitung – Entsorgung und Recycling – Lebensmittelverarbeitung – Steine und Erden Darunter fallen nicht Gaststätten, Betriebe der Holzbearbeitung, farbanwendende Betriebe und Druckereien.	AWEL (Fachstelle)	AWEL		
---	----------------------	------	--	--

**Ziff. 4.2 und 4.3 unverändert.**

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Verschiedene Neuerungen im Bundesrecht erfordern Anpassungen des kantonalen Verordnungsrechts. Betroffen sind folgende Themenbereiche:

#### *Radon*

Der Bundesrat hat am 26. April 2017 eine neue Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) erlassen, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Darin sind neue Rechtspflichten von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sowie der Kantone im Zusammenhang mit dem Schutz vor Radon enthalten. Die Pflichten betreffen einerseits Radonmessungen, andererseits Radonsanierungen von Gebäuden, in denen der Radonreferenzwert überschritten ist. Auf kantonaler Ebene müssen die Zuständigkeiten für den Vollzug dieser neuen Rechtspflichten festgelegt werden.

#### *Nichtionisierende Strahlung einschliesslich Licht*

Eine gesetzliche Regelung zur Aufteilung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Gemeinden und Kanton betreffend den Vollzug der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) fehlt bislang im kantonalen Recht und soll deshalb neu geschaffen werden. Die beantragte Regelung ist Abbild der bisherigen Vollzugspraxis. Zudem ist die einschlägige Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» für beachtlich zu erklären.

#### *Luftreinhaltung*

Seit 1. März 1986 ist die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) in Kraft. Deren Vollzug ist Sache der Kantone. Im Kanton Zürich ist insbesondere die Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen dem Kanton und den Gemeinden bisher nur unvollständig geregelt. Deshalb kommt es vor allem in Streitfällen immer wieder zu Rechtsunsicherheiten bei Kompetenzfragen betreffend Bewilligungen, Kontrollen und Sanierungen von lufthygienisch bedeutsamen Anlagen. Diese Unsicherheiten sollen mit gezielten Anpassungen des bestehenden kantonalen Verordnungsrechts beseitigt werden.

### *Veranstaltungen mit Schall*

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71) und die zugehörige Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) sind am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Für den Vollzug bei Veranstaltungen mit Schall sind die Kantone zuständig. Dazu gehören im Wesentlichen Kontrollen der Veranstaltungen und die Einhaltung der Meldepflicht. Es sind die innerkantonalen Zuständigkeiten und das Verfahren festzulegen.

Der Vollzug des NISSG im Kanton Zürich für Solarien sowie für medizinische und kosmetische Laser und für Laserpointer ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

### *Erdbeben*

Mit Änderung vom 6. September 2011 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I; LS 700.21) wurden die Erdbebennormen des SIA für beachtlich erklärt (Anhang Ziff. 2.9.1 und 2.9.2 BBV I). Diese Normen wurden inzwischen überarbeitet und teilweise neu benannt. Der Anhang BBV I ist entsprechend nachzuführen.

Die meisten der erwähnten Anpassungen erfolgen im Rahmen einer Änderung der BBV I. Dort bestehen im 1. und 3. Abschnitt des III. Teils («Abschirmung vor äussern und innern Einflüssen») bereits heute Regelungen zu den Bereichen Lärm, Luftreinhaltung und nichtionisierende Strahlung. Diese werden im erwähnten Sinn mit den neuen §§ 14a und 19a–19f ergänzt. Zudem werden im Anhang der BBV I drei neue lufthygienerrelevante Richtlinien aufgeführt und damit für beachtlich erklärt. Die Präzisierung der Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung und Kontrolle von stationären Anlagen der Industrie und des Gewerbes bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung erfolgt mit einer Änderung des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6).

## **B. Bemerkungen zur Änderung der BBV I**

### § 14a. Vollzug des NISSG bei Veranstaltungen mit Schall

Das NISSG ersetzt die Verordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung [SLV; SR 814.49]), die mit dem Inkrafttreten der V-NISSG aufgehoben wird (Art. 28 Abs. 1 V-NISSG). Der Vollzug der SLV wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 71/2009 den Städten Zürich und Winter-

thur und im übrigen Kantonsgebiet der Baudirektion (Tiefbauamt) zugewiesen. Mit der neuen Regelung kann RRB Nr. 71/2009 aufgehoben werden.

Das Inkrafttreten des NISSG wird zum Anlass genommen, den Vollzug des Publikumschutzes bei Veranstaltungen mit Schall neu auf Verordnungsstufe zu regeln. Für den Schutz der Nachbarschaft vor Veranstaltungslärm sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Für den Schutz der Mitarbeitenden von Veranstaltern vor Lärm bleibt die Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vorbehalten.

#### § 19. Einbezug des Umweltschutzrechts

Im bestehenden § 19 wird zum einen eine geringfügige sprachliche Korrektur vorgenommen und der Wortlaut an denjenigen der LRV angepasst («vor» statt «gegen»), zum anderen die erläuternde Ergänzung angebracht, dass auch Licht eine nichtionisierende Strahlung darstellt.

#### § 19a. Luftreinhaltung

Die grundsätzliche Zuständigkeitsregelung für den Vollzug der Vorschriften der LRV im Kanton Zürich sieht vor, dass für Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis 1 MW, für Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW sowie für Anlagen aus der Industrie und dem Gewerbe, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Lufthygiene haben, die Gemeinden zuständig sind, während alle anderen Anlagen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Davon abweichend sind die Städte Zürich und Winterthur für den gesamten Vollzug der LRV für stationäre Anlagen auf ihrem Gebiet zuständig (Anhang Ziff. 4.1–4.3 BVV).

Diese Zuständigkeitsordnung soll mit einer Verweisung auf die entsprechende Regelung in Anhang Ziff. 4.1–4.3 BVV sowie einer Anpassung von Anhang Ziff. 4.1 BVV (siehe dazu nachfolgend C.) verdeutlicht werden. Zudem wird die Zuständigkeit für die Kontrolle einer Anlage mit der Zuständigkeit für die Bewilligung dieser Anlage gleichgesetzt.

Mit dem neuen Abs. 2 von § 19a wird ergänzend festgehalten, dass das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Rahmen der Aufsicht sicherzustellen hat, dass der Vollzug der Städte Zürich und Winterthur dem kantonalen Vollzug entspricht. Die Formulierung deckt sich mit derjenigen im Gewässerschutzrecht, wo eine ähnliche Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich besteht.

#### § 19b. Meldungen bezüglich Luftverunreinigungen

In dieser neuen Bestimmung wird festgehalten, dass Meldungen betroffener Personen bezüglich Luftverunreinigungen (gemäss Art. 7 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 [USG; SR 814.01]), einschliesslich Gerüche, von derjenigen Behörde behandelt werden müssen, die für die Bewilligung und Kontrolle der Anlage, welche die Luft-

verunreinigung verursacht, zuständig ist. In der Vergangenheit hat das Fehlen einer entsprechenden Regelung vor allem in Streitfällen wiederholt zu Unklarheiten und Diskussionen über Kompetenzen und Zuständigkeiten geführt.

§ 19c. Nichtionisierende Strahlung, A. Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeinden und des Kantons betreffend den Vollzug der NISV. In Abs. 1 wird festgehalten, dass es Sache der Gemeinden ist, die NISV im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sowie des Baubewilligungsverfahrens zu vollziehen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 USG richten die Kantone für die Beurteilung von Umweltschutzfragen eine Fachstelle ein oder bezeichnen hierfür geeignete bestehende Amtsstellen. Im Bereich der nichtionisierenden Strahlung (NIS) ist das AWEL kantonale Fachstelle, was in Abs. 2 festgehalten wird. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die fachliche Beratung der Gemeinden beim Vollzug der NISV und die stichprobenweise Kontrolle der Betriebsdaten von Mobilfunktendeanlagen. Die Beratungstätigkeit besteht z.B. in der Überprüfung von Standortdatenblättern bei der Errichtung und beim Umbau von Mobilfunktendeanlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder in der Beantwortung von umweltrechtlichen Fragen im Umfeld von NIS-relevanten Anlagen wie Frei- und Kabelleitungen zur Übertragung von elektrischer Energie oder Transformatorenstationen.

Abs. 3 beauftragt die Städte Zürich und Winterthur, eigene Fachstellen im Bereich NIS zu bezeichnen. Solche bestehen bereits heute in beiden Städten.

§ 19d. B. Licht

Unter der Untermarginalie «Licht» werden in dieser neuen Bestimmung die Lichtemissionen und -immissionen behandelt.

Lichtimmissionen sind Einwirkungen im Sinne des USG. Zur Vermeidung von lästigen oder schädlichen Einwirkungen sind Lichtemissionen deshalb gemäss Art. 11 Abs. 2 USG vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss Art. 11 Abs. 3 USG werden Emissionsbegrenzungen sodann verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Lichtemissionen gehen von Bauten und Anlagen aus. Deshalb hat die zuständige Baubewilligungsbehörde dafür zu sorgen, dass die geplanten Anlagen auch hinsichtlich dieses Themas auf ihre Vereinbarkeit mit den Umweltschutzvorschriften überprüft werden; insbesondere sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Das wird in Abs. 1 so festgehalten.

Zur klaren Festlegung der Zuständigkeiten und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird in Abs. 2 geregelt, dass Meldungen über schädliche oder lästige Lichtemissionen von den Gemeinden behandelt werden.

Weil auch im Bereich der Lichtemissionen häufig Unterstützung erforderlich ist, wird in Abs. 3 vorgesehen, dass das AWEL den Gemeinden die entsprechenden Vollzugsgrundlagen zur Verfügung stellt.

#### § 19e. Radon, A. Zuständigkeiten

Die neue StSV sieht in Art. 164 vor, dass der Kanton von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern verlangen kann, dass in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, Radonmessungen durchgeführt werden. Er hat im Weiteren dafür zu sorgen, dass solche Messungen in Schulen und Kindergärten durchgeführt werden. Gemäss Art. 166 StSV hat der Kanton zudem unter gewissen Voraussetzungen Radonsanierungen anzuordnen.

Der Vollzug dieser Mess- und Sanierungspflichten wird mit der vorliegenden Bestimmung dem Zuständigkeitsbereich des AWEL zugeordnet. Es verfügt über langjährige Erfahrung und das notwendige Fachwissen im Umgang mit dieser Thematik. Im Übrigen ist das AWEL als kantonale Fachstelle für Radon zu bezeichnen. Dass die Radon-Thematik in den Zuständigkeitsbereich der Baudirektion fällt, ergab sich bisher aus RRB Nr. 820/1997.

Im Bereich von Industrie und Gewerbe ist, soweit es um radonexponierte Arbeitsplätze geht, die Suva zuständig (Art. 158 Bst. b StSV). Demgegenüber ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11) unterstehen und bei denen keine Bundeszuständigkeit besteht. Das AWEL unterstützt das AWA beim Vollzug, namentlich durch Beratung, auch hinsichtlich Radonmessungen.

Weitere Massnahmen, die gestützt auf die Strahlenschutzgesetzgebung durch die Kantone zu vollziehen sind (Art. 1–154 sowie 168–203 StSV), werden von der Zuständigkeitsbestimmung von § 19e nicht erfasst.

#### § 19f. B. Kosten

Die StSV begnügt sich mit der Regelung, dass die Kosten von Sanierungsmassnahmen von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu tragen sind (Art. 166 Abs. 4 StSV). Die neue Bestimmung soll verdeutlichen, dass dies auch für die Kosten der Messungen gilt. Diese Regelung steht im Einklang mit den Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit zur neuen Strahlenschutzverordnung.

#### § 25. Cheminéeanlagen

Die Bestimmung über die Ausgestaltung des Rauchgaskanals bei Cheminéeanlagen stammt aus dem Jahr 1986. In der Zwischenzeit sind die technischen Anforderungen an solche wärmetechnischen Anlagen im Regelwerk der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zum Brandschutz in detaillierter Art und Weise normiert worden. Diese Bestimmung ist deshalb überflüssig geworden und kann ersatzlos aufgehoben werden.

#### § 30a. Abwärmenutzung

Die Regelung von Abs. 2 zu den energetischen Anforderungen an den Betrieb von Wärmekraftkopplungsanlagen (Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden) stammt von 1991. 2011 ist diese Thematik im Rahmen der Revision des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG; LS 730.1) in jenen Erlass integriert worden. Der entsprechende § 12b EnerG ist detaillierter gefasst als die Bestimmung in der BBV I. In dieser Bestimmung sind auch die Vorgaben für Notstromanlagen verankert. Demzufolge besteht keine Notwendigkeit für die Beibehaltung von § 30a Abs. 2; die Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden.

#### Anhang Ziff. 2.25

Die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt «Mindesthöhe von Kaminen über Dach» wurden überarbeitet und liegen in einer neuen Fassung vor (Ausgabe 2018). Sie ist deshalb anstelle der bisherigen Richtlinie in Anhang Ziff. 2.25 BBV I aufzuführen.

#### Anhang Ziff. 2.31

Die Richtlinie des Schweizerischen Vereins von Gebäudetechnik-Ingenieuren (SWKI) «Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossgaragen)» wurde überarbeitet und liegt in einer neuen Fassung vor (SWKI VA103-01). Sie ist deshalb anstelle der bisherigen Richtlinie in Anhang Ziff. 2.31 BBV I aufzuführen.

#### Anhang Ziff. 2.32

In letzter Zeit wurde dem Thema Lichtemissionen in Fachkreisen, aber auch in der Öffentlichkeit vermehrt Beachtung geschenkt, und es kam auch wiederholt zu rechtlichen Auseinandersetzungen und Gerichtsurteilen im Zusammenhang mit der Frage, wann Lichtemissionen im Sinn des USG als übermässig qualifiziert werden müssen. Auf kantonaler Ebene besteht ein Merkblatt für Gemeinden zur Vermeidung von Lichtverschmutzung. Dieses verweist für die Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Aussenbereich auf die Norm SIA 491:2013. Damit diese Norm auch im Baubewilligungsverfahren beachtlich wird, ist sie in Ziff. 2.32 in den Anhang der BBV I aufzunehmen.

#### Anhang Ziff. 2.81

Die Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt «Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft)» wurde überarbeitet und liegt in einer neuen Fassung vor (Ausgabe 2016). Sie ist deshalb anstelle der bisherigen Richtlinie in Anhang Ziff. 2.81 BBV I aufzuführen.

#### Anhang Ziff. 2.9.1

Bei den Normen SIA 260–267 ist der Hinweis auf das Erlassdatum (2003) wegzulassen. Die entsprechenden Normen wurden inzwischen überarbeitet (2012–2015).

#### Anhang Ziff. 2.9.2

Das Merkblatt SIA 2018 wurde 2017 durch die Norm SIA 269/8 ersetzt. Die Norm SIA 269/8 ist deshalb anstelle des Merkblatts SIA 2018 aufzuführen.

### **C. Bemerkungen zur Änderung der BVV**

#### Anhang Ziff. 4.1

In der bisherigen Fassung von Anhang Ziff. 4.1 BVV ist festgehalten, dass stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung vom AWEL beurteilt werden müssen. Um diese Zuständigkeit zu jener der Gemeinden besser abzugrenzen, werden in der neuen Fassung diejenigen Betriebe ausdrücklich erwähnt, die nicht durch den Kanton bewilligt werden müssen (und die deshalb im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden verbleiben). Es sind dies Gaststätten, Betriebe der Holzbearbeitung, farbanwendende Betriebe und Druckereien. Es handelt sich dabei um Anlagen, bei deren lufthygienerechtlichen Beurteilung kein Expertenwissen erforderlich ist (vgl. RRB Nr. 860/2005).

#### **D. Kostenfolgen für die Gemeinden**

Da die materiellen Vorschriften Bundesrecht darstellen und es in dieser Vorlage lediglich um die Festlegung von kantonalen Zuständigkeiten geht, entstehen aus der vorliegenden Rechtsänderung keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinden. Insbesondere stützen sich die Informationspflichten der Gemeinden im Bereich Radon direkt auf Art. 163 Abs. 1 StSV, wonach die Baubewilligungsbehörde die Privaten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Umbauten auf die Anforderungen der Strahlenschutzverordnung aufmerksam macht, soweit dies sinnvoll ist.

#### **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Prüfung der Verordnungsänderungen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden.